

Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Dann können Sie für bestimmte Kosten zusätzliches Geld beantragen.

Warum?

Das Geld, das Sie jeden Monat bekommen, ist sehr knapp. Für manche Kosten ist darin gar nichts oder nur sehr wenig vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. April 2026 entschieden: Solche Kosten kann das Amt zusätzlich bezahlen. Die Regel dafür steht in § 6 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG.

Dafür können Sie einen Antrag stellen:

- **Pass besorgen:** Alle Kosten, die mit der Passbeschaffung unmittelbar zusammenhängen.
- **Passfotos:** wenn Sie Fotos für das Amt oder die Ausländerbehörde brauchen.
- **Dolmetschen:** zum Beispiel beim Arzt oder bei der Anwältin oder dem Anwalt, wenn es keine kostenlose Sprachmittlung gibt.
- **Fahrtkosten:** zu Arzt, Amt, Beratungsstelle, Anwältin oder Anwalt, wenn Ihr Geld für die Fahrkarten nicht reicht.
- **Handy und Internet:** Vertrag, Reparatur oder ein neues Handy, wenn Ihre Kosten höher sind als der Betrag im Regelsatz.
- **Sport, Camping, Erholung, Musikinstrumente:** Kauf oder Ausleihe, wenn es nichts Kostenloses gibt.

So geht es:

1. Stellen Sie den Antrag schriftlich oder per E-Mail.
2. Schreiben Sie, wofür Sie das Geld brauchen und wie viel es kostet. Legen Sie Nachweise bei (zum Beispiel Kostenvoranschlag, Preisangabe, Rechnung).
3. Stellen Sie sicher, dass Sie einen Nachweis über die Antragstellung haben.
4. Wenn das Amt ablehnt: Sie können innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Warten Sie nicht ab – holen Sie sich Hilfe.

Es gibt fertige Musteranträge.

Für alle oben genannten Punkte gibt es Musteranträge:

<https://ra-gerloff.de/newsletter/newsletter-4-2026/>

Sie müssen dort nur noch Ihre eigenen Angaben eintragen. Ein Antrag gibt Ihnen die Chance, dass die Kosten übernommen werden – eine Garantie gibt es natürlich nicht. Holen Sie sich Hilfe, wenn es Probleme gibt.

Sie brauchen Hilfe?

Wenden Sie sich an die nächste Beratungsstelle.